

VERORDNUNG
der Stadt Schöneck/ Vogtl. über die
Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05. Mai 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 03. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/ Vogtl. in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mittels Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Parkgebühren erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug oder den Anhänger auf der Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Parkgebühren betragen:

Tarifart	Betrag
Tagestarif	
Mitarbeitende anliegender Firmen/ private Anlieger	1,00 €
Bus	20,00 €
PKW	8,00 €
Stundentarif	
bis 3h	3,00 €
bis 6h	5,00 €
frei	30min

§ 5 Ausnahmeregelungen

Der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass befristet Ausnahmen zu den §§ 1 bis 4

dieser Verordnung erlassen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schöneck/ Vogtl. , den 17.12.2024

Andy Anders

Bürgermeister (Siegel)



Hinweise auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.